

Gewährleistung

„Ich habe die Dachrinnen vor zwei Jahren erneuern lassen. Jetzt tropft es bei einer Rinne. Was soll ich machen?“

Wenn die Arbeiten nicht fachgemäß ausgeführt wurden, handelt es sich um einen Mangel, den man laut Haus- und Grundbesitzerbund Österreich im Rahmen der Gewährleistung gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen kann. Im Baubereich gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren ab Fertigstellung oder Übernahme der Leistungen. Bei Verbrauchergeschäften – Verträgen zwischen Unternehmen und Privaten –, kann die dreijährige Frist nicht abbedungen werden. Prinzipiell ist zu empfehlen, bei Isolierverglasungen, Dachdeckungen, Spengler- und Installationsarbeiten sowie Aufträgen bei Heizungen eine fünfjährige Frist schriftlich mit der ausführenden Firma zu vereinbaren. Während der Gewährleistungsfrist ist der Unternehmer verpflichtet, aufgetretene Mängel kostenlos zu beheben. Aber bitte aufpassen: Eine Klage auf Behebung bzw. auf Kostenersatz muss spätestens am letzten Tag der Gewährleistungsfrist beim zuständigen Gericht eingelangt sein.

Dachrinne

„Immer wieder ist meine Dachrinne durch Blätter und Nadeln verstopft. Was kann ich tun?“

Neben der Rinnenreinigung durch einen Profi kann die Montage einer Rinnenabdeckung über die gesamte Länge der Dachrinne mit einem biegsamen Metallgitter, UV-beständigen Kunststoff-Gittern oder einem starren und perforierten Alu-Blech helfen. Auch Laubfangkörbe werden gerne verwendet.
